

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten  
**Anette Moesta (CDU)**

### **„Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18. Juli 2023 bezüglich § 13b Baugesetzbuch (BauGB) für die Kommunen und Bauherren“**

§ 13b BauGB wurde vom Bundesgesetzgeber zur Beschleunigung von Verfahren zur Ausweisung von Wohnbauflächen eingeführt. Diesbezüglich hat das BVerwG kürzlich einen Verstoß gegen Europarecht festgestellt und entschieden, dass Freiflächen am Ortsrand einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Das Absehen von der Umweltprüfung verstoße gegen die Richtlinie über strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie). Eine Umweltprüfung sei zwingend durchzuführen.

Die Begründung liegt inzwischen vor.

Deshalb frage ich die Landesregierung:

1. Welche Weisungen wurden seitens der Obersten Bauaufsichtsbehörde bzw. oberen Bauaufsichtsbehörde in Rheinland-Pfalz an die unteren Bauaufsichtsbehörden zur einheitlichen Handhabung in Rheinland-Pfalz nach Vorlage der Begründung durch das BVerwG erteilt?
2. Welche Weisungen sind seitens der Obersten Bauaufsichtsbehörde bzw. oberen Bauaufsichtsbehörde in Rheinland-Pfalz an die unteren Bauaufsichtsbehörden zur einheitlichen Handhabung in Rheinland-Pfalz geplant?
3. Wie wird in Rheinland-Pfalz in den Kommunen und Bauaufsichtsbehörden mit dieser Situation umgegangen?
4. Wie soll nach Auffassung der Landesregierung bei einem rechtskräftig nach § 13 b BauGB erstellten Bebauungsplan mit begonnenen, genehmigten und nicht begonnenen und nur genehmigten Bauvorhaben und vorliegenden Anträgen umgegangen werden, wenn die Erschließung bereits erfolgt und die Jahresfrist nach Satzungsbekanntmachung (§215 BauGB) überschritten ist?
5. Wie soll nach Auffassung der Landesregierung bei einem rechtskräftig nach § 13 b BauGb erstellten Bebauungsplan mit begonnenen, genehmigten und nicht begonnenen und nur genehmigten Bauvorhaben und vorliegenden Anträgen umgegangen werden, wenn die Erschließung bereits erfolgt und die Jahresfrist nach der Satzungsbekanntmachung (§215 BauGb) noch nicht überschritten ist?
6. Wie bewertet die Landesregierung die rechtliche Situation bei Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB, wenn der Stand nach § 33 BauGB erreicht ist und einige Genehmigungen bereits erteilt und einige Bauvorhaben bereits begonnen sind?
7. Inwieweit gibt es Abstimmungen der Landesregierung Rheinland-Pfalz mit anderen Bundesländern bezüglich der weiteren Umsetzung in der Praxis?

[Anette Moesta](#)